

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012:
„1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“, Seite 1 von 2**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 die folgende Satzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Platzgebühren sowie die Essengebühren, die in Form einer monatlichen Pauschale erhoben werden, sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.“

Artikel 2

Nach § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die/der Gebührensuldnerin/Gebührensuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltag, Halbttag bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnerinnen/Gebührensuldnern gutgeschrieben.

Für die Verrechnung gilt:

- der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €
- für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,64 € und
- eine Mittagsverpflegung von 1,80 €.“

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012:
„1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“, Seite 2 von 2**

Artikel 3

§ 16 der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Essengebühren

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie Getränke während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Versorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.
- (2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.
- (3) Die Essengebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.“

Artikel 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Eberswalde, den _____.____.2012

Boginski
Bürgermeister

- Siegel -